

Belehrung zur Haftung im Praktischen Jahr (PJ) – Studentenunterricht

Die Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Haftung im Praktischen Jahr (PJ) sind die Approbationsordnung (ÄAppO: §2 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 4) sowie auf dieser Grundlage unsere Studienordnung mit der Anlage zur PJ-Ordnung.

Ziel der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) ist die Vertiefung und Erweiterung der im vorangegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung des ausbildenden Arztes.

Hiermit wird bestätigt, dass

der Studierende

Matrikel-Nr.

am über die Rechtsgrundlagen des PJ belehrt wurde.

Ort, Datum..... ..

Unterschrift Studierender

Name des Belehrenden:

Funktion des Belehrenden:

Ort, Datum..... ..

Unterschrift Belehrender